

FAQ Zukunftsgutscheine

Programmteil TransformInvest

Stand 09.03.2023

1. Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen u.a. in Maschinen und Anlagen, die für die Umsetzung einer Geschäftsmodelltransformation zur Bedienung der Märkte der grünen Transformation oder zur Bedienung digitaler Märkte erforderlich sind.

Bei dieser Geschäftsmodelltransformation sollen mit innovativen Produkten und Dienstleistungen im Bereich von Klima- und Umweltschutzlösungen sowie digitalen Lösungen für das Unternehmen neue Kundengruppen und Märkte adressiert werden. Gefördert wird auch die Einstellung von Personal, das sich im Unternehmen beschäftigen soll mit einer Geschäftsmodelltransformation, wenn mit dieser bereits vorhandene Kunden mit klima- und umweltverträglicheren oder digitaleren Produkten und Dienstleistungen adressiert werden.

Zu den Märkten der grünen Transformation gehören u.a. folgende Bereiche:

- Klimaverträgliche Bereitstellung, intelligente Steuerung und effiziente Nutzung von Energie
- Klimaverträgliche Industrie und Prozesse der Leistungserstellung
- Wasserstoffwirtschaft
- Ressourcen- und Energieeffizienz, nachhaltige Stoffströme und zirkuläre Wirtschaft
- Wissensbasierte Bioökonomie
- Nachhaltige Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft
- Life Science und Gesundheitswirtschaft
- Klimaschonende Mobilitätslösungen
- Lösungen zur Klimafolgenanpassung von Natur, Landschaft und Gewässern

Digitale Lösungen umfassen digitale Produkte und Dienstleistungen sowie technische Lösungen für Digitalisierungsvorhaben Dritter.

Gefördert werden darüber hinaus Investitionen u.a. in Maschinen und Anlagen, die für Klima- und Umweltschutzmaßnahmen sowie für Digitalisierungsmaßnahmen im Unternehmen selbst erforderlich sind.

Als Maßnahmen für Klima- und Umweltschutz im Unternehmen gelten Maßnahmen im Prozess der Leistungserstellung zur Erhöhung der Energieeffizienz, zur Verbesserung der Ressourceneffizienz beim Einsatz von Rohstoffen und Zwischenprodukten sowie zur Emissionsreduktion. Nicht förderfähig sind in diesem Zusammenhang Investitionen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie Investitionen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben seitens des Antragstellers umzusetzen sind.

Als Digitalisierungsmaßnahmen im Unternehmen gelten Maßnahmen zur digitalen Transformation des Unternehmens durch die Erhöhung des Digitalisierungsgrads im Prozess der Leistungserstellung. Dazu zählt bspw. der Einsatz neuer Hard- und Software. Nicht förderfähig sind in diesem Zusammenhang Vorhaben, die lediglich eine Transformation begleiten, wie unter anderem die Digitalisierung des Vertriebes, der Aufbau eines Onlinemarketings oder die Einführung von CRM-Systemen.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen gemäß Definition der Europäischen Kommission. Dazu zählen Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten sowie einem Jahresumsatz von bis zu 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.

Das Unternehmen muss eine Betriebsstätte innerhalb der Gebietskulisse des Rheinischen Reviers haben. Dort muss auch das geförderte Vorhaben bzw. die Beratungsleistung umgesetzt werden. Zum Rheinischen Revier zählen der Rhein-Kreis Neuss, der Kreis Düren, der Rhein-Erft-Kreis, die Städteregion Aachen, der Kreis Heinsberg sowie die Stadt Mönchengladbach.

Fördervoraussetzung ist:

- Eine unmittelbare Betroffenheit des Unternehmens vom Kohleausstieg als Vorleistungserbringer (Zulieferer oder Dienstleister) in der Wertschöpfungskette der Braunkohlewirtschaft. Dazu zählen explizit auch vorgelagerte Stufen der Wertschöpfungskette (d.h. Zulieferer von Vorleistungserbringern), nicht aber Unternehmen, die lediglich von den einkommensinduzierten Wirkungen des Kohleausstieges betroffen sind (z.B. weil sie Konsumgüter verkaufen, die von den Beschäftigten in der Braunkohlewirtschaft erworben werden)

ODER

- Eine vom Unternehmen vorgesehene Geschäftsmodelltransformation mit dem Ziel, die Märkte der grünen Transformation zu bedienen und dadurch Unternehmenswachstum zu erzeugen. Zu den Märkten der grünen Transformation gehören u.a. folgende Bereiche:
 - Klimaverträgliche Bereitstellung, intelligente Steuerung und effiziente Nutzung von Energie
 - Klimaverträgliche Industrie und Prozesse der Leistungserstellung
 - Wasserstoffwirtschaft
 - Ressourcen- und Energieeffizienz, nachhaltige Stoffströme und zirkuläre Wirtschaft
 - Wissensbasierte Bioökonomie
 - Nachhaltige Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft
 - Life Science und Gesundheitswirtschaft
 - Klimaschonende Mobilitätslösungen
 - Lösungen zur Klimafolgenanpassung von Natur, Landschaft und Gewässern

Bei Antragstellung ist zu erklären, dass die geplante Geschäftsmodelltransformation dem Erhalt von Arbeitsplätzen bei unmittelbarer Abhängigkeit von der Braunkohlewirtschaft dient oder mit dem Vorhaben die Schaffung neuer Arbeitsplätze geplant ist.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen aus den Bereichen Fischerei und Aquakultur, landwirtschaftliche Primärproduktion, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie des Straßengüterverkehrs.

Nicht antragsberechtigt sind zudem kürzlich gegründete Unternehmen, ohne einen gefestigten Prozess der Leistungserstellung.

3. Welche Ausgaben werden konkret gefördert?

Gefördert werden können Investitionen zur Umsetzung einer Geschäftsmodelltransformation zur Bedienung der Märkte der grünen Transformation sowie zur Bedienung digitaler Märkte. Dazu zählen auch Innovationsinvestitionen bis zur Entwicklung von Prototypen.

Gefördert werden können zudem Investitionen für mehr Klima- und Ressourcenschutz im Unternehmen selbst, u.a. durch Maßnahmen zur energetischen und ressourcenorientierten Optimierung von industriellen und gewerblichen Anlagen und Prozessen, sowie Investitionen zur Digitalisierung der Unternehmens- und Produktionsprozesse. Förderfähig sind:

- Ausgaben für Anschaffung und Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (unter anderem Anlagen, Maschinen) in den Betriebsstätten der Antragstellenden im Fördergebiet. Bewegliche Wirtschaftsgüter sind dabei nur förderfähig, sofern und soweit sie im Fördergebiet verwendet werden.
- Ausgaben für die Anschaffung immaterieller Wirtschaftsgüter (unter anderem Patente, Betriebslizenzen, patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse), soweit diese aktiviert werden und abschreibungsfähig sind.

Als Investition werden grundsätzlich größere Anschaffungen bezeichnet, die in Zukunft verwendet werden. Finanzielle Mittel werden aufgewandt, um Sachanlagevermögen zu erwerben.

Als Investitionsausgaben (Investitionskosten) werden die bei einer Investition getätigten Ausgaben für längerfristige Anlagegüter genannt (z. B. Fahrzeugpark, Immobilien und Maschinen).

Davon abzugrenzen sind Betriebsausgaben/Konsumtive Ausgaben, welche als sonstige laufende Aufwendungen bezeichnet werden und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderlich sind (z. B. Personal- und Energiekosten).

Nicht förderfähig im Bereich von Investitionen für mehr Klima- und Ressourcenschutz im Unternehmen sind Investitionen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie Investitionen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben seitens des Antragstellenden umzusetzen sind.

Nicht förderfähig im Bereich Investitionen für Digitalisierungsmaßnahmen sind Vorhaben, die lediglich die digitale Transformation des Unternehmen begleiten, wie unter anderem die Digitalisierung des Vertriebes, der Aufbau eines Onlinemarketings oder die Einführung von CRM-Systemen.

Bei Antragstellung ist zu erklären, ob die vorgesehene Investition erforderlich ist für die Transformation des Unternehmens in Richtung der Märkte der grünen Transformation oder in Richtung digitaler Märkte bzw. für mehr Klima- und Umweltschutz oder Digitalisierung im Unternehmen selbst.

Erlöse durch die Veräußerung vorhandener Investitionsgüter sind nachzuweisen und reduzieren die förderfähigen Ausgaben.

4. Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Anteilfinanzierung gewährt. Die Zuwendung erfolgt in der Form eines nicht rückzahlbaren zweckgebundenen Zuschusses.

Der Förderhöchstsatz beträgt 60 %, der Förderhöchstbetrag im Bereich der De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR. Dabei mindert sich der Förderhöchstbetrag um die De-minimis-Beihilfen, die die/der Begünstigte in den letzten beiden Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Umweltschutzbezogene Investitionen in die Transformation des Geschäfts- und Produktionsprozesses können nach Artikel 36 AGVO mit maximal 60% der umweltschutzbezogenen Ausgaben für kleine Unternehmen und 50% der umweltschutzbezogenen Ausgaben für mittlere Unternehmen gefördert werden. Investitionen zur Prozess- und Organisationsinnovation können mit maximal 50% der förderfähigen Ausgaben gefördert werden. Investitionen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben seitens des Antragstellenden umzusetzen sind, sind nicht förderfähig.

Die Vorhaben müssen spätestens drei Jahre nach Erstbewilligung abgeschlossen werden.

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn bei Antragstellung die Konditionen einer möglichen Darlehensfinanzierung durch eine Bank dargestellt werden und das Unternehmen im Rahmen einer Eigenerklärung darlegt, dass die entsprechende Investition über diese Darlehensfinanzierung nicht realisierbar ist.

Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

5. Darf das Förderangebot TransformInvest gleichzeitig mit anderen Programmteilen der Zukunftsgutscheine in Anspruch genommen werden?

Ja, die einzelnen Programmteile sind frei kombinierbar und können unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden.

6. Setzt die Inanspruchnahme des Förderangebots TransformInvest eine vorherige Beratung voraus?

Nein, eine vorherige Beratung durch einen TransformationsScout der Industrie- und Handelskammern oder im Rahmen des Förderangebots TransformConsult ist nicht erforderlich.